

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 11. bis 14. Dezember 2001.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf soll die Möglichkeit für die Ahndung missbräuchlich abgelagerter gelber Säcke geschaffen und die Grenze für Geldbußen in Ordnungswidrigkeitenverfahren geändert werden. Der Höchstbetrag entspricht der maximalen Bußgeldhöhe in den Landes-Abfallgesetzen anderer Bundesländer.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 1. November 2001 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz regeln, wann und in welcher Weise Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Abs. 1 der Verpackungsverordnung bereitgestellt oder diese Verkaufsverpackungen in öffentlich zugängliche Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Dem § 18 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

A. Allgemeines

Trotz der Aufklärungsarbeit vor Ort durch die Bremer Entsorgungsbetriebe in der Stadtgemeinde Bremen bzw. die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven in der Stadtgemeinde Bremerhaven und die Berichterstattung in den Medien bereitet die Ablagerung von gelben Säcken auf öffentlichen Flächen zunehmend Probleme.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der wilden Ablagerung falsch befüllter gelber Säcke mit Restabfall einerseits und dem zu frühen Herausstellen korrekt befüllter Säcke andererseits.

Bei erkennbar falsch befüllten Säcken werden zurzeit Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als „Ablagern von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen“ durchgeführt, sofern der Verursacher ermittelt werden kann.

Anders sieht es dagegen in den Fällen aus, in denen korrekt befüllte gelbe Säcke bereits Tage vor der Abholung auf öffentlichen Flächen bereitgestellt werden. Hierfür gibt es bisher keinen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand.

Einer direkten Regelung in den Abfallortsgesetzen der Stadtgemeinden steht entgegen, dass die Einsammlung der gelben Säcke lediglich aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit der Duales System Deutschland AG von den öffentlichen Entsorgungsträgern als beauftragter Dritter durchgeführt wird.

Sie erfolgt somit außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht und damit auch außerhalb des kommunalen abfallrechtlichen Regelungsbereiches.

Andererseits handelt es sich bei Verpackungsabfällen um Abfälle zur Verwertung, deren Missbrauch im Rahmen abfallrechtlicher Vorschriften Einhalt zu bieten ist. Von daher soll über eine Ermächtigung im Landesabfallgesetz den Kommunen das Recht eingeräumt werden, einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand herzustellen bzw. neu zu konzipieren.

Auch der zweite Änderungsvorschlag betrifft das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Nach dem Ausführungs- und Einführungsgesetz über Ordnungswidrigkeiten aus dem Jahre 1968 darf in Ortsgesetzen für den Fall vorsätzlich oder fahrlässig begangener Zuwiderhandlungen lediglich eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark angedroht werden. Diese Summe erscheint insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen heute in keiner Weise ausreichend, um den mit der Festsetzung einer Geldbuße gewünschten Effekt zu erreichen. Mit der Rechtskonstruktion, Ordnungswidrigkeitenregelungen des Abfallortsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zu verbinden, soll die Androhung und Festsetzung einer höheren Geldbuße im Abfallortsgesetz ermöglicht werden. Die Höhe der Geldbuße entspricht den vergleichbaren Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Ermächtigung wird den Stadtgemeinden das Recht eingeräumt, die Bereitstellung von Sammelbehältern für Verkaufsverpackungen sowie die Benut-

zung der öffentlich aufgestellten Sammelcontainer zu regeln und damit das zu frühe Herausstellen von gelben Säcken und das Einwerfen von Altglas zu unpassenden Zeiten zu unterbinden.

Zu Nummer 2:

Mit der Gesetzesänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Geldbußen in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abfallortsrecht in ihrer Höhe an heutige Verhältnisse und den üblichen Bußgeldrahmen anzupassen.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.